

Davon kann hier nichts ausgegangen werden.

Zusätzlich kann daher stehen, ob vorliegend ein dringender Tatverdacht wegen zweier Diebstahlfälle – um besonders schwerem Fall- (Anlaßaten) anzunehmen ist (...). Denn selbst wenn insoweit ein Diebstahl nach § 243 StGB zu bejahen und damit die formalen Voraussetzungen des § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO gegeben wären, fehle es hier an dem Vorliegen zusätzlicher bestimmter Tatsachen, die die Gefahr begründen, dass der Besch. vor rechtmäßiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten von gleicher Art begehen wird und die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich ist.

Der Besch. hat die letzte Tat nach § 243 StGB am 13.06.2007 begangen. Das Verfahren ist seitherzeit nach § 47 JGG eingreiflich worden. Danach ist er noch einmal strafrechtlich im Ersturteilung geblieben. In einem Fall erfolgte wiederum eine Einstellung nach § 47 JGG, in zwei Fällen wurden ersichtliche Maßnahmen nach Jugendrecht festgesetzt. In einem weiteren Fall (Verurteilung v. 31.03.2011) wurde der Besch. wegen Hehlerei mit Strafvorbehalt verurteilt. Die letzte Verurteilung datiert v. 25.07.2011. Dort wurde der Besch. wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 30 Tagenfitten verurteilt.

Da nicht einmal die Verhängung von Jugendstrafen erfolgt ist und darüber hinaus die Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht keine Katalogaten i.S.v. 112a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StPO sind, fehlt es an einer Tatsachengrundlage für die Annahme einer Wiederholungsgefahr. Eine starke innere Neigung des Besch. zu einschlägigen Straftaten, wie sie eine Wiederholungsgefahr i.S.v. § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO voransetzt, kann dem jedenfalls noch nicht entnommen werden.

Auch aus den konkreten Umständen der Begründung der Anlaßaten kann diese Gefahr nicht hergeleitet werden, weil beide Taten nicht unabhängig voneinander begangen wurden und, sondern die Wegnahme des Lkw erschleich nur der Ermöglichung der weiteren Gegenstände diente, die Taten also auf *einem* einheitlichen Tatenschematismus beruheten und die kurze Zeitspanne zwischen den beiden Taten eine Wiederholungsgefahr gerade nicht begründet.

Mitgeteilt von RA Jan Lam, Bremen.

## Haftgrund der Wiederholungsgefahr

StPO § 112a Abs. 1 Nr. 2; StGB § 263

**Zwar gehört der gewerbsmäßige Betrug gem. § 263 StGB zu dem Katalog der Straftaten, die in § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO aufgeführt sind. Vermögensschäden im Einzelfall zwischen 500,00 € und 2.000,00 € begründen jedoch nicht den erforderlichen Schweregrad für eine Anlaßstat im Sinne dieser Bestimmung.**

OLG Naumburg, Beschl. v. 26.07.2011 – 1 Ws 615/11

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

StV 6 · 2012

## Haftgrund der Wiederholungsgefahr

StPO § 112a Abs. 1 Nr. 2; StGB § 263

**Dem Haftgrund der Wiederholungsgefahr kann entgegenstehen, dass der Beschuldigte infolge seines Gesundheitszustands und einer deshalb erforderlichen stationären Klinikbehandlung (hier: Zustand nach mit Komplikationen verlaufener operativer Entfernung eines Hirntumors) wahrscheinlich nicht in der Lage ist, weitere erhebliche Straftaten zu begehen (hier: Vorwurf der betrügerischen Veranlassung von Warenbestellungen gegen Vorkasse).**

LG Darmstadt, Beschl. v. 11.10.2011 – 34 Os 143 Ju 193/10

Mitgeteilt von RA Dr. Björn Gräfe, Köln.

## Anwesenheitsrecht im Haftprüfungs-termin

StPO §§ 118, 118a

**Dem Verteidiger eines Mitbeschuldigten steht kein Anwesenheitsrecht bei Vernehmungen eines anderen Beschuldigten im Haftprüfungsverfahren zu. (amtl. Leitsatz)**

OLG Koblenz, Beschl. v. 10.06.2011 – 2 Ws 311 u. 315/11

**Aus den Gründen:** Die GStA hat zu den Rechtmitteln folgende Schilderungnahme abgegeben:

„4. Am 15.06.2011 hat die Sta. Anklage u.a. gegen Dr. K. und den Bf. Dr. C. wegen gemeinschaftlichen gewerbsmäßigen Betrugs sowie gegen den Angekl. T. wegen Beihilfe zum Betrug erholet.

Aufgrund eines Antrags des Verteidigers des Angekl. Dr. K. hat die zuständige Sta. des LG B. Termin zur mündlichen Haftprüfung auf den 09.06.2011, 14:00 Uhr bestimmt.

Im Vorfeld des Termins hat der Verteidiger des Angekl. Dr. C. bei dem Verteidiger des Angekl. Dr. K. angefragt, ob Bedenken dagegen bestanden, dass er an dem mündlichen Haftprüfungstermin teilnehmen. Nachdem die Verteidiger des Angekl. Dr. K. sich mit einer Teilnahme nicht einverstanden erklärt hatten, hat der Verteidiger des Angekl. Dr. C. sich an den Kammersees mit der Begr. gewundt, ihm die Anwesenheit an dem Haftprüfungstermin zu gestatten.

Per E-Mail v. 06.06.2011 hat der Kammersee, dem Verteidiger des Angekl. Dr. C. mitgeteilt, nach Auflösung der Kammer befuhr kein Angeklagtes Verteidiger einen Mittelsch., auf dem sich die Haftprüfung nicht befuhr, auf Anwesenheit bei dieser Haftprüfung. Da der Verteidiger des Angekl. Dr. K. seiner Teilnahme widersprochen habe, sei bedeckt, die Anwesenheit auch zu gestatten.

Entgegenstehend dieser Ansicht hat die Kammer dem zum Haftprüfungstermin erschienenen Verteidiger des Angekl. Dr. C. verkündet, dass ihm die Teilnahme an dem Haftprüfungstermin vorbehalte. Eine entsprechende Einschränkung hat die Kammer gegenüber dem ebenfalls zum Haftprüfungstermin erschienenen Verteidiger des Mitangekl. T. bekannt gemacht.

Gegen diese Einschränkung haben die Verteidiger des Angekl. Bezuwende eingelegt. (...)

Der Haftprüfungstermin hat in Abwesenheit des Verteidiger des Angekl. Dr. C. und T. stattgefunden.